

Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien)

Vom 9. Dezember 2003 (Stand 12. August 2013)

Der Regierungsrat

beschliesst in Ausführung der §§ 37 und 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Vorbildung*

¹ In die 1. Klassen der Gymnasien werden auf Beginn des Schuljahres Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Wer in einer der Orientierungsschule mindestens gleichwertigen Schule die entsprechenden Stufen durchlaufen hat, findet ebenfalls Aufnahme, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Mit andern Kantonen können Aufnahmeregelungen vereinbart werden.

§ 2

¹ In die Übergangsklassen der Gymnasien werden auf Beginn des Schuljahres Absolventinnen und Absolventen des E-Zugs der Weiterbildungsschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllen

§ 3 *Alter*

¹ Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Maturität spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in welchem sie 22 Jahre alt werden. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

§ 4 *Aufnahme **

¹ Aufgrund der eingereichten Zeugnisse und anderer Dokumente entscheidet die Rektorin oder der Rektor unter anderem über:

- die Form der Aufnahme,
- die prüfungsfreie Aufnahme,
- die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung,
- die Aufnahme oder Abweisung nach erfolgter Aufnahmeprüfung,
- die Aufnahme mit einer ausserordentlichen Probezeit,
- die Aufnahme oder Abweisung nach Ablauf der ausserordentlichen Probezeit,
- die Durchführung eines Aufnahmegespräches,
- die Abweisung.

² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Rektorin oder der Rektor unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzung über die Aufnahme mit einer ausserordentlichen Probezeit, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.

¹⁾ SG [410.100](#).

³ Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Rektorin oder der Rektor Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrer Entscheidung neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob gegebenenfalls schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. *

§ 5 *Ausserordentliche Probezeit*

¹ Die ausserordentliche Probezeit dauert mindestens 6 Wochen, ist verlängerbar und dauert in der Regel maximal ein Schuljahr.

² In begründeten Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor über Ausnahmen.

³ Nach Ablauf der ausserordentlichen Probezeit wird unter Berücksichtigung der schulischen Leistungen über die definitive Aufnahme oder Abweisung entschieden.

II. Aufnahmen in die 1. Klassen der Gymnasien

§ 6 *Definitive Aufnahme in eine 1. Klasse*

¹ Schülerinnen und Schüler, welche in der 3. Klasse der OS mindestens 17 Punkte erreicht haben, werden definitiv aufgenommen.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Punkte für eine definitive Aufnahme in eine 1. Klasse des Gymnasiums nicht erreicht haben, werden mit dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung definitiv aufgenommen.

§ 7 *Provisorische Aufnahme in eine 1. Klasse*

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Punktanforderung für eine definitive Aufnahme maximal um einen Punkt nicht erreicht haben, werden auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit einer Probezeit von einem Semester provisorisch in eine 1. Klasse aufgenommen.

§ 8 *Aufnahmeprüfung*

¹ Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements sorgt für die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bestimmt in Absprache mit der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte. *

² Eine nicht bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 * *Aufnahme von der WBS ins Gymnasium*

¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen aus dem E-Zug auf Empfehlung der Schulleitung bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse von der WBS provisorisch ins Gymnasium übertreten.

III. Aufnahme von der Weiterbildungsschule in die Übergangsklassen der Gymnasien

§ 10 *Form der Aufnahme: definitive und probeweise Aufnahme*

¹ Definitiv aufgenommen werden Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsschule, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nach § 11 dieser Verordnung erfüllen oder die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsschule Basel-Stadt, welche am Ende des 4. Semesters die in § 11 geforderten Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, werden probeweise aufgenommen.

² Bei probeweiser Aufnahme wird der Entscheid über die definitive Aufnahme oder Abweisung nach Ablauf des ersten Semesters gefällt.

§ 11 *Prüfungsfreie Aufnahme*

¹ Absolventinnen und Absolventen der 2. Klasse des E-Zugs der Weiterbildungsschule werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn im Zeugnis am Ende des 3. Semesters der Weiterbildungsschule in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik eine Notensumme von mindestens 15 erreicht wurde, wobei keine der drei Noten unter 4 sein darf.

§ 12 *Aufnahmeprüfung*

¹ Schülerinnen und Schüler des E-Zugs, welche die Bedingungen für die prüfungsfreie Aufnahme nach § 11 dieser Verordnung nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren.

§ 13 *Aufnahmeprüfung: Durchführung und Modalitäten*

¹ Die Leitung der weiterführenden Schulen legt in Richtlinien zusammen mit der Volksschulleitung die Regeln der Aufnahmeprüfung fest. *

² Die Aufnahmeprüfung wird von einer Rektorin oder einem Rektor eines Gymnasiums durchgeführt. Sie erfolgt in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die übrigen Prüfungsmodalitäten. *

³ Eine nicht bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Übertritt von den Übergangs- in die Regelklassen der Gymnasien**§ 14** *Voraussetzungen*

¹ Für die Aufnahme in die 3. Klassen der Gymnasien muss am Ende der Übergangsklasse ein Notendurchschnitt von mindestens 4 in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Schwerpunktfach erreicht werden. Dabei darf die Summe der ungenügenden Punkte nicht mehr als 1.5 betragen. Als ungenügender Punkt wird die Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4 verstanden.

§ 15 *Klassenwiederholung*

¹ Die Übergangsklasse kann nicht wiederholt werden.

IVa. Aufnahmen in die Sportklassen ***§ 15 a ***

¹

In die Sportklassen werden auf Antrag Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie erfüllen beim Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums die schulischen Bedingungen für eine definitive Aufnahme gemäss § 6 dieser Verordnung. Bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern entscheidet die Rektorin oder der Rektor, ob die schulischen Leistungen den Anforderungen genügen.
2. Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, welche vom Rektorat des Gymnasiums Bäumlhof in Absprache mit der verantwortlichen Stelle für Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt werden oder sie weisen einen Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vor, der den Anforderungen genügt, die Rektorat und Leistungssportförderung festlegen. In Zweifelsfällen entscheidet eine Kommission aus Leistungssportförderung, Sportklassenbetreuerinnen und -betreuern und Schulleitung, ob die sportlichen Kriterien erfüllt sind.

² Schülerinnen und Schüler, die in die Sportklassen aufgenommen werden wollen, unterzeichnen die Charta für die Sportklassen und verpflichten sich zur Einhaltung der Leitideen, zur Übernahme der Selbstverantwortung für schulische und sportliche Leistungen und zur Kooperation mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Sportklassen.

³ In einer Sportklasse removierte Schülerinnen und Schüler werden wie Neueintritte behandelt.

§ 15 b *

¹ Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Eintritt in eine Sportklasse erfüllen, die Zahl der offenen Plätze, entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.

§ 15 c *

¹ Bei Nichterfüllung (§ 15a Abs. 1 Ziffer 1 bis 2) oder wiederholter Nichteinhaltung der Aufnahmevoraussetzungen (§ 15a Abs. 2) oder der übrigen gesetzlich vorgesehenen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.

V. Rechtsmittel

§ 16 * *Rekurs*

¹ Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements oder von der Rektorin oder dem Rektor erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

¹ Durch diese Verordnung wird die Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Mai 2000 aufgehoben.

² Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS I am Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gilt die Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Mai 2000 weiterhin.

³ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 14. 12. 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.12.2003	14.12.2003	Erlass	Erstfassung	KB 13.12.2003
29.11.2005	01.01.2006	Titel IVa.	geändert	-
29.11.2005	01.01.2006	§ 15 a	eingefügt	-
29.11.2005	01.01.2006	§ 15 b	eingefügt	-
29.11.2005	01.01.2006	§ 15 c	eingefügt	-
04.08.2009	10.08.2009	§ 8 Abs. 1	geändert	-
04.08.2009	10.08.2009	§ 9	totalrevidiert	-
04.08.2009	10.08.2009	§ 13 Abs. 1	geändert	-
04.08.2009	10.08.2009	§ 13 Abs. 2	geändert	-
04.08.2009	10.08.2009	§ 16	totalrevidiert	-
11.06.2013	12.08.2013	§ 4	Titel geändert	-
11.06.2013	12.08.2013	§ 4 Abs. 3	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.12.2003	14.12.2003	Erstfassung	KB 13.12.2003
§ 4	11.06.2013	12.08.2013	Titel geändert	-
§ 4 Abs. 3	11.06.2013	12.08.2013	eingefügt	-
§ 8 Abs. 1	04.08.2009	10.08.2009	geändert	-
§ 9	04.08.2009	10.08.2009	totalrevidiert	-
§ 13 Abs. 1	04.08.2009	10.08.2009	geändert	-
§ 13 Abs. 2	04.08.2009	10.08.2009	geändert	-
Titel IVa.	29.11.2005	01.01.2006	geändert	-
§ 15 a	29.11.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 15 b	29.11.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 15 c	29.11.2005	01.01.2006	eingefügt	-
§ 16	04.08.2009	10.08.2009	totalrevidiert	-